

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Gewerbeanmeldung einer UG - oder doch nicht?

Autor	Beitrag
Der Präsident 29.07.2015 09:20	Hallo an alle, ich hoffe Ihr könnt mir mit einer etwas komplizierten Frage weiterhelfen: Eine UG, welche bisher in einer benachbarten Großstadt ihren Sitz hatte, möchte diesen nun in unsere Gemeinde verlegen. An sich natürlich kein Problem, aber die UG war bisher in der Nachbarkommune nicht angemeldet. Der Grund liegt wohl in dem Geschäftszweck der UG, welche als Forschungstätigkeit ausgelegt ist (u.a. Untersuchungen auf den Gebieten der Kommunikations- Markt - und Meinungsforschung; Beratung, Schulung und Konzeption für Verbesserung auf diesen Gebieten; Dienstleistungen z.B. Coaching für Lösung wissenschaftlicher Aufgabenstellungen) Die Gesellschaft führt Tätigkeiten aus, die als freiberuflich gelten (eigene Angabe des Unternehmens). Beide Gesellschafter sind als Kommunikationswissenschaftler freiberuflich selbstständig tätig (unabhängig der UG). Die UG dient der Abwicklung gemeinsamer Projekte der beiden. Wie würdet Ihr Verfahren? Anmelden oder nicht anmelden? Beste Grüße,
Eddy 29.07.2015 11:08	:moin: Die Frage ist, warum war die UG in der Nachbargemeinde nicht angemeldet... Wenn dort schon die Freiberuflichkeit der UG festgestellt und bestätigt wurde, würde ich auch auf eine Gewerbeanmeldung verzichten. Gruß aus dem Sauerland...
Delius 30.07.2015 08:21	Hallo aus Helmstedt, für mich hört sich das nicht nach einer freiberuflichen Tätigkeit an. Ich würde hier zumindest eine Art Unternehmensberatung annehmen wollen, darüber hinaus sind auch die Schulungen für mich keine freiberufliche Sache. Für mich reicht erst mal das Deckmäntelchen der Forschung auf den ersten Blick nicht aus. Mit Grüßen aus Helmstedt
Thomas Mischner 30.07.2015 08:31	Hallo, "Forschungstätigkeit" deutet zwar zunächst auf eine wissenschaftliche, d. h. freiberufliche Tätigkeit hin, hinter der klangvollen Umschreibung quote----- Untersuchungen auf den Gebieten der Kommunikations- Markt -und Meinungsforschung ----- kann sich erfahrungsgemäß aber auch ein Gewerbe verbergen. Bevor eine klare Einschätzung gegeben werden kann, werden m. E. nähere Informationen zu der ausgeübten Tätigkeit benötigt.

Autor	Beitrag
Der Präsident 04.08.2015 07:50	Hallo nochmal, :gruessgott: ich habe nun nachgefragt und eine Antwort auf die Frage erhalten, was sich hinter dem Begriff "Untersuchungen auf den Gebieten der Kommunikations- Markt -und Meinungsforschung " verbirgt: - Es wird Kommunikations- und Meinungsforschung betrieben, nutzen für unsere Studien die sozialwissenschaftlichen Methoden - vor allem publizistische Inhaltsanalyse, Befragung, Gruppendiskussion, Beobachtung, aber auch qualitative-interpretative Forschungsdesigns und Literaturstudien. Wichtige Forschungsgegenstände sind Medieninhalte, Mediennutzung. - z.B. folgende Forschungsprojekte: Image- und Vertrauensanalyse der Deutschen Rentenversicherung, Medien -und kommunikationswissenschaftliche Forschungs- und Beratungsleistungen im Projekt Attraktivität der dualen Ausbildung, Mehrere Studien zum Medien- und Kreativstandort Leipzig, usw. Ich bin etwas ratlos ... würde aber dazu tendieren tatsächlich keine Gewerbeanmeldung vorzunehmen. Wie seht Ihr es? Beste Grüße,
Delius 04.08.2015 07:58	Hallo aus Helmstedt, für mich hört sich das mit vielen schönen Worten umschrieben nach einer Unternehmensberatung/ Werbeagentur an. Wir schauen, was wir für ein/mehrere Unternehmen besser machen können und geben dieses Wissen an die Firma/en weiter. Mit Grüßen aus Helmstedt
master_phk 04.08.2015 11:23	Wenn ich mich Recht entsinne, bedarf es zur freiberuflichen Tätigkeit entweder einer künstlerischen, schriftstellerischen oder wissenschaftlichen Tätigkeit höherer Art. Die ersten beiden Varianten dürften unstrittig nicht zutreffen. Nunmehr könnte aber eine wissenschaftliche Tätigkeit höherer Art vorliegen. Diese liegt nach meinem Verständnis aber nur vor, wenn der Gewerbetreibenden eine wissenschaftliche Ausbildung besitzt. Gewerbetreibender im vorliegenden Fall ist die UG. Diese kann keine entsprechende Ausbildung haben. Die Ausbildung der Gesellschafter oder der Geschäftsführer ist hier unerheblich. Meiner Auffassung nach liegt hier eine Gewerbebetrieb vor, der entsprechend anzeigepflichtig ist.
Der Präsident 04.08.2015 16:40	Es wurde im Schreiben noch angemerkt, dass beide Gesellschafter über eine wissenschaftliche Ausbildung und Qualifikation verfügen. Der eine als Diplom-Jurist und Kommunikationswissenschaftler an der Uni Leipzig, der andere ist Magister-Artium, Kommunikationsforscher und promoviert derzeit im Bereich Kommunikations- und Medienwissenschaftler ebenfalls an der Uni Leipzig. Also doch eine wissenschaftlicher Ausbildung ... durch die hohen Bildungsgrade wohl auch "höherer Art"?

Autor	Beitrag
master_phk 04.08.2015 16:44	Die Ausbildung der Gesellschafter ist irrelevant. Diese können sich, ähnlich wie die Geschäftsführer, ständig wechseln ohne den Bestand der Gesellschaft zu gefährden. Demnach kann auch die Gesellschaft nicht von deren Ausbildung abhängig sein.
Der Präsident 06.08.2015 07:28	Vielen Dank für Eure Hilfe. Wir würden es auch ähnlich wie master_phk sehen. Wir werden das Unternehmen nun anmelden.
Civil Servant 07.08.2015 09:08	Steuerberatungs-GmbH's dürften - zu Recht - nirgendwo angemeldet sein, weil die Steuerberatung Freiberuf ist (Beispiel). Ich wüsste nicht, warum der hier vorliegende Fall anders behandelt werden sollte. Fraglich ist für mich nur die Frage, ob die Tätigkeit an sich freiberuflich ist. Wollte man der Auffassung von @ master:phk folgen, liefe das auf eine Gewerbeanmeldepflicht Kraft Rechtsform hinaus. D.h. alle UG's und GmbH's müssten angemeldet werden. Das trifft so aber nicht zu.
master_phk 07.08.2015 09:11	Das sehe ich anders. Steuerberatung als Tätigkeit ist explizit aus der Gewerbeordnung ausgenommen. Die hier benannte Tätigkeit nicht. Freiberuflichkeit ist über die sonstige Definition ausgenommen worden. Wissenschaftliche Abschlüsse können eben nur von natürlichen Personen erworben werden.
Civil Servant 07.08.2015 09:40	Eine GmbH kann selbst niemals einen akademischen Abschluss erwerben. Damit bleibt es dabei: Deine Auffassung würde bei allen anderen Berufen, die unstrittig Freiberufe aber nicht expressis verbis in § 6 erwähnt werden, zu einer Anmeldepflicht für alle juristischen Personen führen und dem stimme ich nicht zu.
master_phk 07.08.2015 09:44	Da stimme ich dir insoweit zu, solange es sich auf wissenschaftliche Tätigkeiten bezieht. Künstler-GmbH's und Co. würde ich ausnehmen, da hier die Freiberuflichkeit mehr auf die Tätigkeit und nicht auf einem Abschluss abstellt. Bei einer abschlussorientierten Freiberuflichkeit wie im Bereich der Wissenschaft verbleibe ich bei der Theorie, dass diese nur von natürlichen Personen betrieben werden, um von GewO ausgenommen zu sein.
Delius 07.08.2015 09:47	Hallo aus Helmstedt, ich denke mal, die Diskussion hängt sich eben ein wenig zu stark an den verantwortlichen Personen und ihren Ausbildungen auf. Entscheidend ist doch letztlich die Tätigkeit, die ausgeübt wird. Bedingt sie einer wissenschaftlich ausgebildeten Person, dann wird sie nicht angezeigt. Kann die Tätigkeit auch von "normalen" Personen durchgeführt werden, ist sie anzeigespflichtig, selbst wenn der Anzeigende Universitätsprofessor ist o.ä. Beispiel: Der Zahnarzt verkauft spezielle Zahnbürsten und Cremes in seiner Praxis (bitte jetzt kein Hinweis auf Mindertätigkeit, es ist nur ein Beispiel :biggrin:) Mit Grüßen aus Helmstedt
J. Simon 12.08.2015 08:19	Womit verdient die UG konkret ihr Geld? Wer bezahlt sie? Was verkauft sie an wen? Die genaue Tätigkeit der UG ist zu beleuchten und nicht die Ausbildung der GF.

Autor	Beitrag
Jannes 14.10.2016 13:39	Hallo liebe Freunde aus der Exekutive, stimmt es das Steuerberater nicht angemeldet werden müssen? Klar, steht so in § 6. Aber, wenn er als juristische Person organisiert ist, dann doch sehr wohl! Habe gerade eine GmbH deswegen rückwirkend bis 1989 angemeldet! Hat auch keine Einwände erhoben. Ein anderer Steuerberater meinte zu dem Thema eh: "Eine GmbH (und damit wohl auch eine UG) ist per sé immer gewerbetreibend!".
Puz_zle 15.10.2016 06:27	:moin: :moin: aus Thüringen, Hallo @Jannes ob ein Unternehmen der Gewerbeanzeigepflicht des § 14 GewO unterliegt, ist nicht von der Rechtsform abhängig, sondern von der Art der Tätigkeit. Die Aussage "Eine GmbH (und damit wohl auch eine UG) ist per sé immer gewerbetreibend!" kommt wiederum aus dem eingeschränkten Blickwinkel eines Steuerberaters, der lediglich den Gewerbebegriff i. S. des Steuerrechts (siehe hierzu § 2 Abs. 2 GewStG) und nicht den für uns relevanten Gewerbebegriff des Gewerberechts im Kopf hat. Im Übrigen werden im § 6 Abs. 1 GewO neben den Steuerberatern auch die Steuerberatergesellschaften benannt. Im Falle, dass Ihre GmbH neben der Tätigkeit i. S. des StBerG keine anzeigepflichtigen Tätigkeiten i. S. der GewO ausübt, war die rückwirkende Gewerbeanmeldung nicht erforderlich.
Civil Servant 17.10.2016 15:24	Stimme @ Puz_zle ausdrücklich zu.

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: